
S 27 AS 201/08

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	19
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 27 AS 201/08
Datum	10.02.2009

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 B 94/09 AS
Datum	01.07.2009

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 10.02.2009 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

Ein Anspruch auf Beiordnung von Rechtsanwalt C als neuer Anwalt nach [§ 73a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. [§ 121 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung (ZPO) ist nicht gegeben, da Rechtsanwalt C nicht bereit ist, den Kläger im Verfahren weiter zu vertreten. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts nach [§ 121 Abs. 2 ZPO](#) setzt u. a. voraus, dass der Rechtsanwalt vertretungsbereit ist. Vorliegend hat Rechtsanwalt C im Beschwerdeverfahren dem Senat angezeigt, dass er das vom Kläger erteilte Mandat niederlegt hat und von der Fortführung des Mandats Abstand nimmt. Damit ist Rechtsanwalt C nicht mehr vertretungsbereit i.S.v. [§ 121 Abs. 2 ZPO](#).

Die Kostenentscheidung folgt aus dem Rechtsgedanken des [§ 127 Abs. 4 ZPO](#).

Der Beschluss ist unanfechtbar, [§ 177 SGG](#).

Erstellt am: 06.07.2009

Zuletzt verändert am: 06.07.2009